

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 479.

Ministerialverfügung

vom 1. August 1889,

die Abänderung von § 7 Ziff. 3 der Ministerialverfügung über die Ausübung der Fischerei vom 22. Oktober 1887 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Abänderung von § 7 Ziff. 3 der Ministerialverfügung über die Ausübung der Fischerei vom 22. Oktober 1887 (Gesetzl. Bd. XX. S. 206) andurch bestimmt, daß diejenigen Nebengewässer der Eister, welche Forellen führen, fortan nicht mehr der Frühjahrschonzeit, sondern bloß noch der Winterschonzeit unterliegen, wogegen hinsichtlich der Eister selbst sowohl die Winter- wie die Frühjahrschonzeit bestehen bleibt.

Gera, am 1. August 1889.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.

Dr. G. v. Neußwig.

Dr. Winkler.

Ausgegeben am 7. August 1889.